

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Marc Winter, geb. am **23.01.1991** in Weißenfeld, mit Hauptwohnsitz zuletzt gemeldet in **Waldstraße 10, 34212 Melsungen**, habe ich mit Verfügung vom 06.11.2018 die Neuerteilung der Fahrerlaubnis versagt.

Da sich der Genannte unbekanntem Ort aufhält, konnte keine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Der Bescheid kann montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 32) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird daraufhin gewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- FB 30.5.2b – st 128025

Homberg, den 15.11.2018

Im Auftrag
gez. Eisenach